

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	3 (1940)
<b>Heft:</b>	14
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen des Zentralsekretariates = Communications du Secrétariat central

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tung zu, dass denjenigen Firmen, welche die Bremsstandversuche und die Demonstrationen mit Erfolg bestanden haben, eine provisorische Fabrikationsbewilligung für 5—10 Stück erteilt wird, damit die Aggregate in der Praxis weiter ausprobiert werden können. Die mit solchen Aggregaten versehenen Maschinen dürfen verkauft werden. Jedoch muss für jede einzelne Maschine an die Sektion für Kraft und Wärme eine Garantieverpflichtung übergeben werden. Die Prüfkommision verfolgt das Funktionieren der provisorisch bewilligten Anlagen. Die definitive Bewilligung von Aggregaten erfolgt erst nach deren Bewährung in der Praxis auf Antrag der Eidg. Materialprüfungsanstalt. Hierauf erhielten die Maschinenführer ihre Instruktionen und die Demonstration konnte beginnen.

Das Demonstrations- und Arbeitsprogramm konnte von der Mehrzahl der vorgeführten Maschinen mit mehr oder weniger Leichtigkeit bewältigt werden, nachdem namentlich am Vormittag verschiedene Startschwierigkeiten der kalten Maschinen endlich überwunden waren. Die Motormähmaschinen wurden auf ihre Zugleistungen auf der Strasse und im Gelände geprüft, indem die Kiloleistung der einzelnen Gänge bis zum Abstellen des Motors durch eine Registraturapparatur festgestellt wurde, welche auf einem angehängten und nach und nach abgebremsten Brückenwagen montiert war. Beim Pflügen wurde ebenfalls die Zugleistung festgestellt, ebenso die Furchentiefe u. Furchenbreite, die Durchschnittsleistung und die Höchstbeanspruchung, sowie der Brennstoffverbrauch und die Zeit.

Für die Bodenfräsen wurde die Arbeitstiefe, der Brennstoffverbrauch und die Zeit festgestellt.

Die Apparaturen für stationären Betrieb wurden an Holzfräsen und Seilwinden geprüft und dabei der Brennstoffverbrauch und die Zeit registriert.

Die ganze Veranstaltung darf zweifellos als sehr ermutigender Ausblick für die Möglichkeit der praktischen Verwendbarkeit von Generatoranlagen für landw. Kleinmotoren bewertet werden, wobei allerdings die außerordentlich wichtige Frage der Wirtschaftlichkeit solcher Aggregate vorläufig ganz ausser Diskussion steht. Es handelt sich aber hier nicht um eine Frage nach der Wirtschaftlichkeit des Betriebes solcher Generatoraggregate, sondern um die Abklärung und die notwendigen Voraarbeiten zum Aufzeigen eines gangbaren Ausweges, wenn in der Zukunft eine Zuteilung von flüssigen Brennstoffen infolge vollständigen Mangels an landw. Kleinmaschinen nicht mehr möglich sein sollte.

Sowohl den Fabrikanten und Einbaufirmen von Generatoranlagen als auch den Fabrikanten und Importeuren von motorisierten Kleinmaschinen und Motoren gebührt Dank und Anerkennung für die Initiative und Tatkraft, mit der sie diesen Problemen nähergetreten sind. Ohne Mühen und Kosten zu scheuen, ist es ihnen gelungen, in bemerkenswert kurzer Zeit ein viel versprechendes Demonstrationsmaterial vorzuführen. Wir möchten wünschen, dass ihre Anstrengungen durch die zukünftige Entwicklung einer rationellen Förderung der Motorisierung der Landwirtschaft auch ihre Belohnung finden.

A. S.-r.

## Tarif für landw. Drittmannsarbeiten mit landw. Traktoren

### Tarif pour travaux agricoles avec tracteurs, conducteur compris

Nach sehr langen Verhandlungen hat die Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft betr. den Tarif für ihre mobilen Ackerbaukolonnen durch die eidg. Preiskontrolle den vorläufigen, durchaus unbefriedigenden Bescheid erhalten, dass der Tarif vom 1. April 1941, den wir in No. 7 des «Traktor» vom 5. April 1941 veröffentlicht haben, nicht erhöht werden dürfe, bevor für die einzelnen Positionen nicht detaillierte Rechnungsgrundlagen vorliegen. Es findet daher gegenwärtig eine eingehende Ueberprüfung und Neukalkulation der einzelnen Ansätze statt. — Da die massiven Preisaufschläge vom 1. Mai 1941, die z. B. für White Spirit und Petrol Fr. 29.40, d. h. mehr als 150 % des Bezugspreises von ca. Fr. 18.50 per 100 kg im Aug. 1939 betragen (Preis heute im Mittel Fr. 93.— per 100 kg, Gesamtaufschlag somit Fr. 74.50, d. h. mehr als 400 %!), für die Landwirtschaft erst auf 1. Juli in Kraft traten und da zudem auf diesen Zeitpunkt hin auf Weisung der Sektion für ldw. Produktion und Hauswirtschaft die Kant. Brennstoffämter angewiesen wurden, die vorhandenen Vorräte noch zu den alten Preisen vor dem Inkrafttreten der Aufschläge auf angerechneten Vorrat hin an die Traktorbesitzer abzugeben, war es bisher

den meisten Traktorbesitzern, welche ldw. Drittmannsarbeiten ausführen, möglich ohne zu grosse Härten noch zu den Tarifansätzen vom 1. April 1941 arbeiten zu können. Dies wird aber nunmehr nicht mehr möglich sein, da die Vorräte wohl grösstenteils vollständig aufgebraucht und die Preisaufschläge jetzt anfangen zur vollen Auswirkung zu kommen. Wir werden daher zusammen mit der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und dem Schweiz. Bauernverband versuchen die einzelnen Tariffansätze so rasch wie möglich abzuklären, damit die Traktorbesitzer wenigstens wieder auf die Frühjahrsanbaukampagne hin vor einer klaren Preissituation stehen. Wir ersuchen alle Interessenten dringend, bis zur endgültigen Bereinigung des Tarifes die Höchstansätze desjenigen vom 1. April 1941 nicht zu überschreiten, da Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Preiskontrolle im allgemeinen Landesinteresse mit aller Schärfe geahndet werden müssen. Der Tarif vom 1. April kann jederzeit bei uns angefordert werden.

A. S.-r.

## MITTEILUNGEN DES ZENTRALSEKRETARIATES COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

**Monatsrapport pro Oktober 1941.** Neue Polcen 2; Umänderungsanträge 2. Total der registrierten Geschäftsvorfälle 438; Eingänge 235, Ausgänge 203.

**Mitglieder.** Neuzugänge im Oktober 1941: 2 neue Mitglieder.

**Sektion Aarau:**

Osk. Heuberger, Landwirt, Elfingen b. Brugg.

Sektion Zürich:

H. Reutlinger-Ponato, Landwirt, Brand, Mönchaltorf.

**Preise für flüssige Brennstoffe.** Benzin und Dieselöl unverändert.

Petrol, White Spirit und deren Gemische mit Para sind gleichpreisig und ebenfalls unverändert.

**Preise für feste Brennstoffe. Holz und Holzkohle**  
unverändert.

**Karbids.** Da für den Betrieb der sich in Prüfung befindlichen Kleinmaschinen (Motormäher, Bodenfräsen, Seilwinden, Baumspritzen, etc.) Zum Teil auch Karbid zur Verwendung kommt, geben wir den Interessenten nachstehend auch die von der eidg. Preiskontrolle festgelegten Höchstpreise für diesen Brennstoff bekannt.

Detailbezug 67 Cts. per kg inkl. Umsatzsteuer.

Die Kategorienpreise für Konsumentenbezüge per 100 kg, ohne Service, sind wie folgt festgelegt:

a) 100—200 kg (200 kg = 2 Trommeln à 100 kg oder 4 Trommeln à 50 kg)	Fr. 63.70
inklusive Umsatzsteuer	Fr. 65.—
b) 201—500 kg	Fr. 61.75
inklusive Umsatzsteuer	Fr. 63.—
c) 501—1500 kg	Fr. 59.80
inklusive Umsatzsteuer	Fr. 61.—
d) 1501—3000 kg	Fr. 57.85
inklusive Umsatzsteuer	Fr. 59.—
e) 3001—5000 kg	Fr. 56.85
inklusive Umsatzsteuer	Fr. 58.—
f) über 5000 kg	Fr. 55.90
inklusive Umsatzsteuer	Fr. 57.—

**Emballage:** Die Eisentrommeln à 100 kg sind extra mit Fr. 8.—, jene à 50 kg extra mit Fr. 6.— pro Stück zu verrechnen und werden vom Lieferanten, wenn in gebrauchsfähigem Zustande, zum gleichen Preise zurückgenommen.

**Verfügung Nr. 2 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes über Gasholz (Rationierung).** Vom 24. Okt. 1941.

In Ergänzung seiner Verfügung No. 1 vom 26. August 1941 über Gasholz hat das KIAA. mit Wirkung ab 1. September 1941 verfügt, dass inskünftig die Abgabe von gebrauchsfertigem Gasholz an Konsumenten nur noch gegen Rationierungsausweise gestattet ist.

Die Abgabe von Rohgasholz an Konsumenten ist nur gestützt auf Zuteilungsverfügungen der für die Verteilung des Rohgasholzes zuständigen kantonalen Stellen gestattet. Zur Erlangung einer Zuteilungsverfügung hat der Konsument die für den Bezug der gewünschten Rohgashölzmenge erforderlichen Rationierungsausweise der Sektion für Holz einzusenden, die das weitere veranlasst. Die Ausgabe der Rationierungsausweise erfolgt durch die Sektion für Holz, bei welcher auch Zusatzgesuche zu stellen sind.

Die Sektion für Holz setzt auch die den Konsumenten zustehenden Gasholzmengen nach Massgabe der Versorgungslage und in Berücksichtigung der kriegswirtschaftlichen Bedeutung des Verwendungszweckes sowie der besonderen Verhältnisse der Konsumenten fest.

In den Artikeln 5, 6 und 7 werden der Warenbeschaffung, die Kontrolle und die Sanktionen geregelt.

Die Verfügung tritt am 31. Oktober 1941 in Kraft. Die zudienenden Ausführungsvorschriften, mit deren Erlass und Vollzug die Sektion für Holz beauftragt worden ist, sind noch nicht erschienen, und wir werden, wenn notwendig, in der nächsten Nummer des „Traktor“ darauf zu sprechen kommen.

Die Sektion für Holz ist ermächtigt worden, die Kantone, die kriegswirtschaftlichen Syndikate und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heranzuziehen.

**Traktorentreibstoffgemische.**

In Ergänzung unserer Mitteilungen in Nr. 13 des „Traktor“ teilen die Petrolhandelsfirmen folgendes mit:

„Im Anschluss an unser Schreiben vom 24. September a. c. können wir Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass die Qualität und Haltbarkeit des zur Mischung von Traktorentreibstoffgemisch verwendeten Paras bedeutend verbessert werden konnte, so dass wir heute mit einer Haltbarkeit des Gemisches von einem halben Jahr rechnen können.“

Ferner wurden Versuche über die Kältebeständigkeit des Gemisches angestellt, und wir geben Ihnen nachstehend das Ergebnis bekannt:

Verhalten in der Kälte Traktorentreibstoffgemisch beim Impfen mit Paral- mit dehydkristallen: White Spirit Petroleum

bei 0° C keine Kristallbildg. keine Kristallbildg.

bei -10° C keine Kristallbildg. keine Kristallbildg.

bei -20° C keine Kristallbildg. kleine Kristalle

bei -30° C kleine Kristalle grösse Kristalle

Oktanzahl (ASTM-CFR- Motormethode) ± 1 57½

Nach unserer Feststellung hat sich das Gemisch überall gut eingeführt. Nur wurde von einigen Seiten Anstoß an der weniger langen Haltbarkeit genommen.

Wir betrachten diese Argumente nach den vorstehend gemachten Ausführungen nicht mehr für stichhaltig und glauben, dass auch in Zukunft noch Verbesserungen möglich sind. Die Untersuchungen über die sonstigen Eigenschaften des Gemisches gehen natürlich weiter, und wir werden Ihnen bei nächster Gelegenheit auch die Daten über Siedeverlauf und evtl. Studien über ein Einheitsgemisch bekanntgeben.

Die Frage nach der Möglichkeit des Verzichtes auf Anlassbenzin ist bisher noch von keiner Seite beantwortet worden. Wir werden erneut auf die Traktorentreibstoffgemischfrage zurückkommen und wiederholen unsere Bitte an alle Traktorbesitzer, uns ihre Erfahrungen mit dem neuen Brennstoff zu melden.

**Zuteilung von Anlassbenzin für Traktoren mit Holz- und Holzkohlengasgeneratoren.** Auf Grund eines Gutachtens der EMPA hat die Sektion für Kraft und Wärme zur Beseitigung der Startschwierigkeiten bei Sauggasanlagen im Winter am 23. Sept. entschieden, dass für Holzgas- und Holzkohlengasgeneratoren vom 1. Oktober 1941 bis 31. März 1942 Zusatzbenzin abgegeben werden darf und zwar 5 l pro Monat für die leichten und 10 l für die schweren Lastwagen. Die Abteilung für Landwirtschaft, welche über das der Landwirtschaft zugeteilte Gesamtkontingent verfügt und den Kantonen die Kontingente zuteilt, hat nun in dieser Frage verfügt, dass die Besitzer von Generatortraktoren bei Startschwierigkeiten bei den kant. Brennstoffämtern die gleichen Mengen von Anlassbenzin anfordern können. Beim Winterbetrieb ist in erster Linie ein geeignetes Öl sehr wichtig. Dasselbe darf bei geeigneter Qualität und einwandfreiem Zustand des Motors sehr dünn sein und der Stockpunkt soll sehr tief liegen. Trotzdem wird im Winter die Belastung der Startvorrichtungen, namentlich der Batterien, wesentlich grösser sein als im Sommer, sodass in vielen Fällen durch die richtige Verwendung von Anlassbenzin eine bedeutend raschere Ingangsetzung der Generatortraktoren unter Schonung der Anlassvorrichtungen erreicht werden kann.

**Verfügung Nr. 1 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes über die Verwendung der Mineralöle.** (Vom 17. Oktober 1941)

Das Kriegs-Industrie und -Arbeits-Amt, gestützt auf die Verfügung Nr. 12 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 17. September 1941 (siehe Traktor No. 13) über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen (Verwendungsbegrenzung für Mineralöle) verfügt:

Art. 1. — Die Verwendung von Mineralölen in frischem, gebrauchtem und aufgearbeitetem Zustand als Treibstoff ist untersagt.

Unter dieses Verbot fallen auch die Beimischung der Mineralöle zu andern flüssigen Brennstoffen und die Verwendung des Gemisches für motorische Verbrennungszwecke.

Ausgenommen sind diejenigen Mineralöle, die als Treibstoffe der Rationierung unterworfen sind.

Art. 2. — Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelverfügungen werden gemäss den Art. 4 bis 9 des Bundesratsbeschlusses vom 21. Februar 1941 über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen geahndet.

Art. 3. — Diese Verfügung tritt am 24. Oktober 1941 in Kraft. Die Sektion für Kraft und Wärme ist mit dem Erlass der Ausführungsvorschriften und dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. Oktober 1941.

Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt:  
E. Speiser.

**Bezugssperre und Bestandesaufnahme für Gummirifen und Luftsäckchen.**

Das Eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt teilt bezüglich neuer Vorschriften über Abgabe und Bezug von Gummireifen und Luftsäckchen mit:

Am 3. November 1941 treten neue Vorschriften über Abgabe und Bezug von Gummireifen und Luftsäckchen in Kraft, durch welche die bisherigen Bestimmungen zusammengefasst und ergänzt werden. Neu

sind insbesondere verschiedene Vorschriften über Gummireifen und Luftschläuche bestimmter Art und Dimension, die für Nutzkraftfahrzeuge (wie Motor- und Elektrolastwagen, Gesellschaftswagen, landwirtschaftliche Traktoren, Industrietraktoren, Motor- und Elektrokarren, Anhänger, Generatorenanhänger und Spezialmotorfahrzeuge) verwendet werden. Inskünftig darf man nicht nur neue, sondern auch gebrauchte und neu gummisierte Gummireifen, sowie gebrauchte Luftschläuche für die genannten Fahrzeuge lediglich gestützt auf Bezugsscheine abgeben und beziehen. Ferner sind Abgabe und Bezug von neuen, gebrauchten oder neugummisierten Gummireifen und Luftschläuchen zwischen den Haltern der erwähnten Fahrzeuge untersagt.

Am 8. November wird eine Bestandesaufnahme über neue, neugummisierte und gebrauchte Gummireifen, sowie neue und gebrauchte Luftschläuche für Nutzkraftfahrzeuge durchgeführt. Meldepflichtig sind alle Personen und Firmen, die über montierte oder nicht montierte Reifen und Schläuche der genannten Art verfügen. Von der Bestandesaufnahme nicht erfasst werden jedoch Gummireifen und Luftschläuche, die auf im Betrieb stehenden Dreschmaschinen, Motormähern, Motorpflügen und Fahrzeugen mit Tierzug montiert sind. Meldepflichtige, die bis zum 5. November 1941 keine Bestandesaufnahmeformulare erhalten haben, haben sich beim Kontrollbüro für Gummireifen und Luftschläuche, Falkenplatz 18 in Bern, mit Angabe des Namens der Firma und ihrer genauen Adresse zu melden.

Für die Gummireifen und Luftschläuche, über die eine Bestandesaufnahme durchgeführt wird, besteht während der Zeit vom 3. November 00 Uhr, bis zum 9. November, 24 Uhr, eine Bezugssperre, um die Durchführung der Bestandesaufnahme zu erleichtern. Während der angeführten Zeit dürfen neue, neugummisierte oder gebrauchte Gummireifen und Luftschläuche für Nutzkraftfahrzeuge nicht abgegeben und bezogen werden.

Die Firmen der Fahrrad- und der Motorfahrzeugbranche erhalten Weisungen der Sektion für Schuhe, Leder und Kautschuk, in denen weitere Vorschriften enthalten sind.

Die Halter von Fahrzeugen aller Art werden darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Schwierigkeiten in der Versorgung mit Gummireifen und Luftschläuchen vergrössert haben. Es liegt deshalb im Interesse jedes Halters, dass er mit seinen Gummireifen und Luftschläuchen äusserst sparsam umgeht.

**«AUTO»-Sondernummer über motorisierte Landwirtschaft.** Der Automobilclub der Schweiz hat in ausserordentlich verdankenswerter Weise beschlossen, die November-Nummer seines Verbandsorgans «Auto» den Problemen der Motorisierung der Landwirtschaft zu widmen und diese Nummer in grosszügiger Weise auch den interessierten Kreisen der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Der Umfang dieser Sondernummer beträgt 92 Seiten, und enthält ausschliesslich Beiträge von mehr als 20 Persönlichkeiten, die mit der Landwirtschaft und ihren Problemen gut vertraut sind. Die Sondernummer wird ein Zeitdokument von bleibendem Wert darstellen, und es wird sich wohl lohnen, dasselbe sorgfältig zu studieren und aufzubewahren. Die Sondernummer kann von allen Traktorbesitzern, welche dieselbe nicht direkt erhalten, bei der Redaktion des «Auto», Laupenstrasse 2, Bern, unentgeltlich angefordert werden. (Bestellschein im Inseratenteil benutzen).

Wir möchten nicht verfehlten, der Zentralverwaltung des Automobilclubs der Schweiz und der Redaktion der Revue für ihre grosszügige Initiative, die Probleme der Motorisierung der Landwirtschaft weitesten Kreisen unserer Bevölkerung vor Augen zu führen und dafür vermehrtes Interesse zu wecken, auch unsererseits den verbindlichsten Dank auszusprechen.

## Technischer Dienst.

**Für den Einbau in Idw. Traktoren bis zum 15. Okt. 1941 offiziell bewilligte Generatorsysteme.** Da an der letzten Liste verschiedene Adressen- und Tel.-Nummern-Korrekturen anzubringen sind, bringen wir den Einbauinteressenten wiederum die vollständige Liste der bewilligten Systeme zur Kenntnis, mit dem Ersuchen sich bei evtl. Korrespondenzen oder tel. Anfragen stets an die zuletzt publizierte Liste zu halten.

### HOLZ: / BOIS:

Imbert, Holzgas-Generatoren A.-G., Zürich, Zürichbergstrasse	Tel. 27117
Kaiser, Alois Kaiser, Baarerstr. 50, Zug	Tel. 41404
Rotag, Roth A.-G., Generatoren-Fabrik, Turbenthal	Tel. 45170
Schneider, Bruno Schneider, Autogarage, Affeltrangen	Tel. 62694
Grobéty, Eggli frères S. A., Mousquines 7, Lausanne	Tel. 28395
Franzdoebuc, Automobilwerke Franz A.-G., Badenerstr., Zürich	Tel. 72755
S. L. M., Schweiz. Lokomotiv- und Maschinenfabrik, Winterthur	Tel. 23411
Peter, Konrad Peter A.-G., Gasstrasse 24, Liestal	Tel. 72606
Meili-Holz, E. Meili, Traktorenfabrik, Hochstrasse 129, Schaffhausen	Tel. 54646
Bührer, Fritz Bührer, Traktorfabrik, Hinwil	Tel. 981361

### HOLZKOHLE: / CHARBON DE BOIS:

Autark, Autark, Arbeitsgemeinschaft «Felsenhof», Pelikanstr. 6, Zürich	Tel. 58828
Ho-Ko, Franz A.-G., Automobilwerke, Badenerstrasse, Zürich	Tel. 72755
Meili, E. Meili, Hochstr. 129, Schaffhausen	Tel. 54646
Carbusol, Blanc & Paiche, rue du Léman 6, Genève	Tel. 26113
Barbier, Ch. Ramuz S. A., Avenue d'Echallens, Lausanne	Tel. 27444
Pilatus, A. Stirnimann, Garage, Neuenkirch	Tel. 75093
Carbo-PP, Périat & Pétignat, Garage des Ponts, Porrentruy	Tel. 206
Carbonia, Mettraux & fils, Garage du Kursaal, Montreux	Tel. 63463
Carbo-Jura, Garage du Jura S. A., Biel	Tel. 5151
Lion, Hans Kessler, Minervastr. 28, Zürich	Tel. 28122
Royal, Royal Comp. A.-G., Mainaustr. 33, Zürich	Tel. 44688
Hera, Hermann Ratgeb, Oerlikon-Zürich	Tel. 66404
Autropa, Autropa A.-G., Jenatschstr. 3/5, Zürich	Tel. 58881
Cohin-Pulenc, Perrot-Duval & Cie., S. A., rue Gourgas 11, Genève	Tel. 51340

Im Laufe des Monats Oktober sind nur 62 neue Umbaubewilligungen erteilt worden. 10 Bewilligungen sind annulliert worden. Total der gültigen Bewilligungen per 31. Oktober 1941: 924, wovon 799 = 86,47% für Holzgas- und 125 = 13,53% für Holzkohlengasgeneratoren. Es sind dies also erst 61% der bis zum Frühjahr 1942 vorgesehenen Umbaukontingente von 1500 Traktoren. Sofortige Bestellung des Umbaus sichert sorgfältige und gewissenhafte Bedienung seitens der Umbaufirmen innert der vereinbarten Lieferfrist, während bei Zuwart bis zu dem nach Neujahr sicher wieder zu erwartenden Andrang grössere Verzögerungen unvermeidlich sein werden — gerade dann, wenn man die Maschinen sollte brauchen können.

Bisher bewilligter Gesamtumbaukredit Fr. 1,598,180, der sich auf 65% der Umbaubewilligungen verteilt und durchschnittlich Fr. 2654.— beträgt.